

ZPO-Themen im zweiten Examen

Klageänderung

Worüber ist zu entscheiden?

Schluss der mündlichen Verhandlung

geänderte Klage

ursprüngliche Klage

Zulässigkeit der Klageänderung

wenn aufrechterhalten

Begründetheit der Klage

Auslegung des Klägervorbringens

ursprüngliche Klage als Hilfsantrag

Rücknahme (§ 269 ZPO)

Verzicht (§ 306 ZPO)

Erledigung

Klageaustausch

Rechtshängigkeit der ursprünglichen Klage entfällt

nur bei zulässiger Änderung?

Auslegung des Klägervorbringens

Klagehäufung

neue Klage als weiterer Hauptantrag

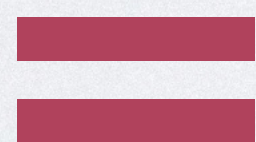
neue Klage als Hilfsantrag

Änderung des Streitgegenstands?

Änderung des Antrags



Änderung des Lebenssachverhalts (Klagegrund)



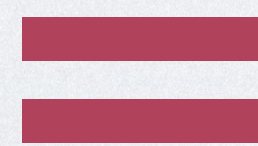
keine Klageänderung

Änderung des Streitgegenstands?

Änderung des Antrags



Änderung des Lebenssachverhalts (Klagegrund)



stets zulässige Klageänderung nach
§ 264 Nr. 2, 3 ZPO

Verhältnis § 264 Nr. 2 ZPO zu § 269 I ZPO?

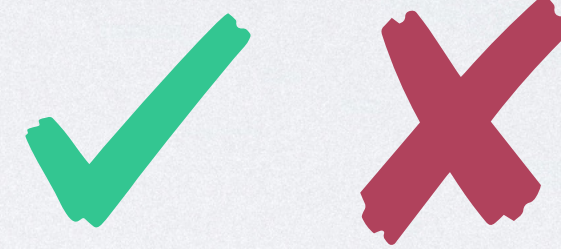
Nach Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten nimmt der Kläger seine Klage teilweise zurück. Benötigt er die Einwilligung des Beklagten?

§ 264 Nr. 2 ZPO (-)

§ 269 I ZPO (+)

Änderung des Streitgegenstands?

Änderung des Antrags



Änderung des Lebenssachverhalts (Klagegrund)



Einwilligung oder Sachdienlichkeit (§ 263 ZPO)

Einwilligung des Beklagten in geänderte Klage

ausdrücklich

fingiert (§ 267 ZPO)

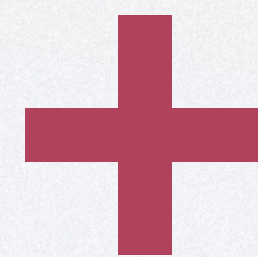
Verhandlung über geänderte Klage

§ 137 I ZPO

Keine Zulässigkeitsrüge

Sachdienlichkeit

bisheriger Prozessstoff bleibt verwertbare
Entscheidungsgrundlage



Zulassung fördert endgültige Beilegung des Rechtsstreits
und vermeidet neuen Prozess

Am schlossen die Parteien einen Vertrag über ... (Vertrag A).

Am ... schlossen die Parteien einen weiteren Vertrag, der ... zum Gegenstand hat (Vertrag B).

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, den Beklagten auf Zahlung von 10.000,00 Euro aus Vertrag A zu verurteilen. Nach der Beweisaufnahme im Termin vom ... hat sie erklärt, dass sie ihre Klage nicht mehr auf Vertrag A, sondern nur noch auf Vertrag B stütze. Der Beklagte hat dieser Vorgehensweise widersprochen.

Die Klägerin beantragt, (...)

Die Klage ist unzulässig.

1. Die Klägerin hat ihre Klage zuletzt nur noch auf einen Zahlungsanspruch aus Vertrag B gestützt, nachdem sie zunächst aus Vertrag A vorgegangen war.

Diese Klageänderung ist unzulässig. Der Beklagte hat die Einwilligung ausdrücklich verweigert und die Änderung ist auch nicht sachdienlich (§ 263 ZPO).

1. Eine nach § 264 Nr. 2, 3 ZPO stets zulässige Klageänderung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil sich der Klagegrund von Vertrag A zu Vertrag B geändert hat.
2. Sachdienlichkeit liegt nur dann vor, wenn der bisherige Prozessstoff eine verwertbare Entscheidungsgrundlage bleibt und die Zulassung die endgültige Beilegung des Streits fördert und einen neuen Prozess vermeidet. Das ist hier nicht der Fall. Der bisherige Prozessstoff bezog sich allein auf Vertrag A und kann nach Änderung der Klage auf einen Anspruch aus Vertrag B nicht mehr verwertet werden. Vielmehr begründet die Klägerin ihre Klage nunmehr mit völlig neuem Sachvortrag.

11. Trotz der Unzulässigkeit der Klageänderung war nicht mehr über den ursprünglichen Antrag zu entscheiden, denn die Klägerin hat diesen Antrag nicht aufrechterhalten. Das folgt aus der Auslegung ihres prozessualen Vorbringens, die zu dem Ergebnis führt, dass die Klägerin den ursprünglichen Antrag auch nicht hilfsweise für den Fall der Unzulässigkeit der Klageänderung aufrechterhalten hat. Hierfür spricht vor allem, dass die Beweisaufnahme im Termin vom ... auch aus der Sicht der Klägerin zu dem eindeutigen Ergebnis geführt hat, dass ein Anspruch aus Vertrag A nicht besteht.